
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 26.05.2025

Seite 251

Nr. 59

Ordnung der Alliance for Research on East Asia Ruhr (AREA Ruhr) der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen

Vom 21. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 77 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GVBl. S. 704) in Verbindung mit Artikel 38 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 12. August 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1367 vom 16. September 2020) und in Verbindung mit § 13 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2015 (Amtliche Mitteilung der Universität Duisburg-Essen Nr. 95 vom 18. August 2015) haben die Ruhr-Universität Bochum und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Funktionsträger und Gremien

§ 5 Vorstand

§ 6 Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren

§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Die Alliance for Research on East Asia Ruhr (AREA Ruhr) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemäß § 77 Absatz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

Die Fakultät für Ostasienwissenschaften (OAW) der RUB und das Institute of East Asian Studies (IN-EAST) der UDE sind die die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereiche. Die Aufgaben der AREA Ruhr bestehen insbesondere darin,

1. gemeinsame Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder anzuregen, zu unterstützen und zu tragen,
2. gemeinsame Studienangebote im Einvernehmen mit den relevanten Trägerfakultäten an der UDE und der RUB anzuregen, zu unterstützen und zu betreuen,
3. den wissenschaftlichen Austausch unter ihren Mitgliedern, mit der wissenschaftlichen Community und im Dialog mit der Öffentlichkeit zu fördern, u. a. durch Vorträge oder Tagungen,
4. die wissenschaftliche Nachwuchsförderung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen

5. Die AREA Ruhr legt dem Rektorat der Universität Duisburg-Essen im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Die AREA Ruhr erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr-Universität Bochum vor.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder von AREA Ruhr sind:

1. die in den die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereichen gemäß § 2 hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereiche,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der AREA Ruhr,
3. die weiteren in der AREA Ruhr hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
4. die Studierenden in Studiengängen, die unter dem Dach der AREA Ruhr gemeinsam von der Fakultät OAW (RUB), der Mercator School of Management/Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (UDE) und der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften (UDE) angeboten werden.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Studierenden sind primär Mitglieder derjenigen Universität, die für die betreffenden Studiengänge als Hochschule der Ersteinschreibung vereinbart worden ist. Sie sind Zweithörerinnen an der anderen Hochschule. Die unter dem Dach der AREA Ruhr gemeinsam bereitgestellten Studienangebote sind in administrativer und kapazitiver Hinsicht der Hochschule der Ersteinschreibung zugeordnet.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige der RUB und der UDE, die im Rahmen der Aufgaben der AREA Ruhr in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer tätig sind, können individuell die Mitgliedschaft in der AREA Ruhr beantragen; insbesondere auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der OAW und des IN-EAST kommen als weitere Mitglieder der AREA Ruhr in Frage. Auch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der RUB oder der UDE sind, die aber im Rahmen der Aufgaben der AREA Ruhr in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer tätig sind, können individuell die Mitgliedschaft in der AREA Ruhr beantragen. Über Anträge nach Satz 1 oder Satz 2 entscheidet der Vorstand ebenso wie über Anträge auf Beendigung der Mitgliedschaft oder über den Ausschluss eines Mitglieds. In allen Fällen des Satzes 3 besitzen die Rektorate der RUB und der UDE ein Vetorecht.

§ 4 Funktionsträger und Gremien

Funktionsträger und Gremien der AREA Ruhr sind:

1. der Vorstand gemäß § 5,
2. die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren gemäß § 6,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemäß § 7,
4. die Mitgliederversammlung gemäß § 8,
5. der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) gemäß § 9.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die AREA Ruhr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der AREA Ruhr, sofern nicht das Hochschulgesetz oder die Verfassung der RUB oder die Grundordnung der UDE eine andere Zuständigkeit bestimmen. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AREA Ruhr gemäß, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der AREA Ruhr zugewiesenen Mittel. Er entscheidet außerdem über die Kriterien, denen Personen genügen müssen, die gemäß § 3 Absatz 3 eine Mitgliedschaft von AREA Ruhr beantragen.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
1. die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren der AREA Ruhr gemäß § 6,
 2. zwei weitere der in AREA Ruhr tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1, wobei diese im Regelfall je zur Hälfte den die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereichen angehören sollen,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der AREA Ruhr tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 3 Abs. 3 Satz 1,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der AREA Ruhr tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 3 Abs. 3 Satz 1,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der unter dem Dach von AREA Ruhr gemeinsam bereitgestellten Studienangebote gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden auf Vorschlag der entsendenden Gruppe von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sofern sich unter den Mitgliedern des Vorstandes Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Absatz 2 Nummer 2 befinden, die nicht Mitglieder der RUB oder der UDE, aber gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 Mitglieder von AREA Ruhr sind, ist die Zahl der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer so zu erweitern, dass Mitglieder der RUB und der UDE aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand über absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Dies kann jederzeit in elektronischer Kommunikation stattfinden. Zudem können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden
- (6) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der die AREA Ruhr tragenden wissenschaftlichen Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der AREA Ruhr gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Co-Direktorinnen oder der Co-Direktoren. Der Vorstand kann keinen Beschluss gegen die Stimme einer Co-Direktorin oder eines Co-Direktors der AREA Ruhr gemäß § 6 fassen.
- (8) Bei Planungen des Vorstands, die direkte Auswirkungen auf weitere Fakultäten jenseits der AREA Ruhr haben können, werden die Dekaninnen oder Dekane der jeweiligen Fakultäten mit beratender Stimme miteinbezogen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Einzelne Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können für die Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 6 Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren

- (1) Die AREA Ruhr wird innerhalb der RUB und der UDE sowie nach außen durch zwei Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren vertreten. Sie führen den Vorsitz im Vorstand und berufen dessen Sitzungen ein. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstands um und führen die Geschäfte der AREA Ruhr kollegial und in eigener Zuständigkeit. Sie sind gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AREA Ruhr, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, weisungsberechtigt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der OAW und die Direktorin oder der Direktor des IN-EAST sind qua Amt Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren der AREA Ruhr. Zusätzlich wird der Dekanin oder dem Dekan der OAW bzw. der Direktorin oder dem Direktor des IN-EAST die Möglichkeit eingeräumt, das Amt der Co-Direktorin oder des Co-Direktors der AREA Ruhr an die Pro-Dekanin oder den Pro-Dekan bzw. die stellvertretende Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor zu übertragen. In

jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerangehören.

- (3) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren sind den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der AREA Ruhr unterstützt.

§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der AREA Ruhr ist den beiden Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren unterstellt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der AREA Ruhr verwaltet die gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung im Auftrag der Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 5 Absatz 3 die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 5. Findet die Mitgliederversammlung in elektronischer Kommunikation statt, kann die Wahl der Vorstandsmitglieder mit einem von beiden Trägeruniversitäten zugelassenen sog. Online-Wahltool durchgeführt werden.
- (3) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der AREA Ruhr. Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die AREA Ruhr betreffen, Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung kann in elektronischer Kommunikation stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gemäß § 9 können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) berufen. Er berät den Vorstand hinsichtlich der Weiterentwicklung der AREA Ruhr.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf ausgewiesenen universitären und außeruniversitären Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von vier Jahren durch die Rektorate bestellt. Wiederbestellung und Nachbesetzungen sind zulässig.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung der AREA Ruhr der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen vom 07. November 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 779 / Nr. 147) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Ruhr-Universität Bochum vom 05.05.2025 und des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 19.02.2025.

Bochum und Duisburg-Essen, den 21. Mai 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Prof. Dr. Barbara Albert

